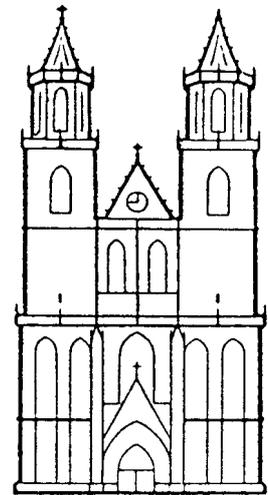


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2004

Magdeburg, den 15. Mai

Heft 5

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	57	C. Personalmeldungen	68
39. Fürbitte für die 1. Tagung der XIV. Synode der Ev. Kirche der KPS vom 17.-20. Juni 2004 im Diakoniewerk in Halle	57	D. Stellenausschreibungen	68
40. Strukturanpassungsgesetz - Anlage Föderationsvertrag mit Vorläufiger Ordnung der Föderation Ev. Kirchen in Mitteldeutschland	57	E. Bekanntmachungen und Mitteilungen	69
41. Zweites KG zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes	64	13. Zuordnung von Kirchenkreisen zu Kontaktdezernenten – Änderung	69
42. Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der XIV. Synode der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	65	14. Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	69
		15. Freie Stellen	69
		16. Nachtrag zum Fortbildungsplan 2004	70

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

39. Fürbitte für die 1. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 17. bis 20. Juni 2004 im Diakoniewerk in Halle

Die 1. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist für den 17. bis 20. Juni 2004 nach Halle einberufen worden. Da es sich um eine konstituierende Tagung handelt, werden u.a. die Wahl eines neuen Präsidiums und die Wahl der neuen Kirchenleitung auf der Tagesordnung stehen. Weiterhin wird ein Sachstandsbericht über die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erfolgen.

Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten der ersten Junihälfte Fürbitte für diese Tagung der Synode zu halten.

Magdeburg, den 25. April 2004
ZD-T-L- 1043

Für das Konsistorium
Hartmann

40. Kirchengesetz über die Zustimmung zum Föderationsvertrag zwischen der Evange-

lischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sowie über die Anpassung an die Strukturen der Föderation (Strukturanpassungsgesetz – StrukAG) Vom 27. März 2004

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 113 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Föderationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

§ 1

Dem vom Kooperationsrat festgestellten Text des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung einer Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit den Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung (Föderationsvertrag; Anlage) wird zugestimmt.

Der Kirchenleitung wird die Befugnis erteilt, den Föderationsvertrag zu unterzeichnen.

§ 2

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation vom 18. November 2000, (ABl. 185) tritt mit Bildung der Kirchenleitung gemäß §§ 2 und 6 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung einer Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland außer Kraft.

Artikel 2 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 43), geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2002 (ABl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 des Vorspruchs wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„In der Wahrnehmung dieses Bemühens hat sie sich mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zusammenschlossen.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- 2.1. In den Artikeln 37 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 1, 74 Abs. 1 Satz 2, 80 Abs. 2 Nr. 3 und 7, 80 Abs. 3, 88 Abs. 1 Satz 1, 89 Abs. 1 Satz 1, 89 Abs. 2, 89 Abs. 3, 89 Abs. 4, 90 Abs. 1 Satz 1, 91 Abs. 1 Satz 1, 92 Abs. 1, 100 Abs. 1 Satz 2 und 100 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Konsistorium“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.
- 2.2. In den Artikeln 28 Satz 2, 82 Abs. 1 Satz 1 und 2, 88 Abs. 2 und Abs. 3, 100 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, 100 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Satz 3 wird das Wort „Konsistoriums“ durch das Wort „Kirchenamts“ ersetzt.
3. Artikel 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neue Nummer 4 wird eingefügt: „Synodale, die als Vertreter rechtlich selbständiger und als Bestandteil der Kirche anerkannter Einrichtungen von diesen entsandt werden.“
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
4. Artikel 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Inhalt von Artikel 71 wird Abs. 1. In diesem Absatz 1 wird „3. das Konsistorium,“ durch „3. das Kirchenamt der Föderation, soweit es Aufgaben der Leitung und Verwaltung auf der Ebene der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wahrnimmt (Kirchenamt),“ ersetzt.
 - b) Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(2) Einzelne Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, im folgenden Föderation, übertragen. Dafür ist ein Kirchengesetz erforderlich, für dessen Verabschiedung Artikel 113 Absatz 2 Satz 3 entsprechende Anwendung findet.“
5. Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „der Konsistorialpräsident“ werden durch die Bezeichnung „der Präsident oder Vizepräsident des Kirchenamts der Föderation, der Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist,“ ersetzt.
6. Artikel 77 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Die Worte „der Konsistorialpräsident“ werden durch die Bezeichnung „das in Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Mitglied“ ersetzt.
7. Artikel 80 wird über die in Nummer 2.1 bezeichnete Änderung hinaus wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der zweite Satz gestrichen.
 - bb) Die Nummern 5, 6, 9 und 11 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „dem Rat der Kirchenleitung oder“ werden gestrichen.
8. Artikel 82 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Untergliederung des Artikels 82 in zwei Absätze entfällt.
9. Artikel 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Nummern ab Nummer 4 bis zum Ende des Satzes wie folgt gefasst:
 4. das in Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Mitglied,
 5. die weiteren Dezernten des Kirchenamts, die Glieder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind,
 6. ein Propst, jährlich wechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters,
 7. ein Superintendent,
 8. ein Pfarrer oder ein nicht im Pfarrdienst stehender Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
 9. drei Mitglieder, die Älteste sind.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „zu 7.-15.“ durch die Angabe „zu 7.- 9.“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Die unter 7.- 9. genannten Mitglieder werden zugleich als Mitglieder der Kirchenleitung der Föderation gewählt.“
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
Zu Beginn wird das Wort „sie“ durch die Worte „die gewählten Mitglieder“ ersetzt.
 - ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums“ und das anschließende Komma gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen kann jederzeit beratend teilnehmen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
10. Die Artikel 85 bis 87 werden aufgehoben.
11. Im Abschnitt „V. Die Kirchenprovinz“ wird die Überschrift des Unterabschnitts „2.3 Das Konsistorium“ durch „2.3 Das Kirchenamt“ ersetzt.
12. Artikel 89 wird über die in Nummer 2.1 bezeichnete Änderung hinaus wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
„(4) Dem Kirchenamt sind gemäß der Ordnung der Föderation weitere Aufgaben übertragen.
(5) Das Kirchenamt nimmt die in anderen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung bisher dem Konsistorium zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten unmittelbar oder entsprechend wahr.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
 - d) In dem nunmehrigen Absatz 6 werden die Worte „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
13. In Satz 2 von Artikel 90 wird das Wort „Konsistorialpräsidenten“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
14. Die Artikel 93 und 94 werden aufgehoben.
15. Artikel 100 wird über die in Nummer 2.1 und 2.2 bezeichnete Änderung hinaus wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ nach „Artikel 82“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „des Kollegiums“ eingefügt.
16. Artikel 115a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Soweit die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe und Dienste der Leitung der Kirchenprovinz mit dem Recht der Föderation nicht übereinstimmen, gilt das Recht der Föderation.“
- b) In Absatz 2 wird der Nachsatz wie folgt gefasst: „wenn dies der Gestaltung der Föderation förderlich ist.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Verabschiedung eines Kirchengesetzes gemäß Absatz 2 findet Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.“

Artikel 3 Kirchengesetz zur Ausführung des Föderationsvertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit den Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung

§ 1 (zu Artikel 10 Abs.1 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung)

Die Kreissynoden entsenden nach Maßgabe der Festlegungen der Kirchenleitung aus dem Kreis ihrer ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ein bis zwei Abgeordnete in die Föderationssynode. Die Kirchenleitung hat zugleich festzulegen, welche der von den Kreissynoden zu entsendenden Abgeordneten Älteste sind oder in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen müssen. Die in die Föderationssynode entsandten Abgeordneten müssen zugleich Abgeordnete für die Synode der Kirchenprovinz sein.

§ 2 (zu Artikel 10 Abs. 1 Nr. 4 der Vorläufigen Ordnung)

Die Gesamtheit der Superintendenten wählt aus dem Kreis der Superintendenten, die nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode in die Synode entsandt worden sind, drei Mitglieder der Föderationssynode.

§ 3 (zu Artikel 10 Abs. 1 Nr. 6 der Vorläufigen Ordnung)

Vier der sechs zu wählenden Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder der Synode zu wählen, die in Anwendung von § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode Mitglieder der Synode geworden sind. Die beiden restlichen Mitglieder sind aus dem Kreis der Ältesten, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode in die Synode berufen worden sind, zu wählen.

Artikel 4 Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 27. November 1983 (ABl. 1984 S. 25), geändert durch Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 (ABl. S. 176) wird wie folgt geändert:

- Im § 1 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2, in den §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, 11 Abs. 4, 18 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie im § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Konsistorium“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt; im § 23 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Konsistoriums“ durch die Worte „des Kirchenamtes“ ersetzt.
- Im § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 Satz 1, in den §§ 3 Abs. 2 Satz 4, 4 Satz 3, 5 Abs. 3 Satz 1, 11 Abs. 2 und 3 Satz 3, 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 1 Satz 1 und 2, 16 Satz 2, 17 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2, 20 Abs. 1 Satz 2, 22 Abs. 1 Satz 4 und 24 Abs. 2 werden die Worte „die Kirchenleitung“ durch die Worte „das Kirchenamt“ ersetzt.

- In den §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, 5a Abs. 1 Satz 1, 6 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2, 18 Abs. 1 Satz 2 und 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Kirchenleitung“ durch die Worte „dem Kirchenamt“ ersetzt.
- In den §§ 2 Abs. 4 Satz 2, 3 Abs. 2 Satz 3, 4 Satz 2 und 18 Abs. 5 Satz 1 und 2 werden die Worte „der Kirchenleitung“ durch die Worte „des Kirchenamtes“ ersetzt.
- In der Überschrift des Abschnitts 1.3. vor § 15 und in der Klammer in § 18 Abs. 2 wird das Wort „Kirchenleitung“ durch das Wort „Kirchenprovinz“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Der Ruf erfolgt nach Maßgabe von § 73 Pfarrdienstgesetz.“
- § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Der Gemeindegemeinderat hat sich gegenüber dem Kirchenamt zu dessen Absicht, dem Pfarrer die Pfarrstelle zu übertragen, zu äußern.“
- In § 18 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Die Ausschreibung einer Pfarrstelle der Kirchenprovinz wird vom Kirchenamt veranlasst.“

Artikel 5 Übergreifende Bestimmungen

- Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Grundordnung und das Pfarrstellengesetz in der geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Artikel 6 Inkrafttreten

- Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. In Abweichung von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. April 2004 und Artikel 2 Nr. 9 am 17. Juni 2004 in Kraft.
- § 2 Abs. 2 Satz 2 des Föderationsvertrages bleibt unberührt. Die Artikel 85 bis 87 der Grundordnung werden bis zur Bildung des Kirchenamtes weiterhin angewandt.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 7. Tagung vom 26. bis 27. März 2004 in Halle beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 26. April 2004
Pr-(R) 1093

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack

Anlage

V e r t r a g

zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderationsvertrag)

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

schließen,

um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu fördern,

- angesichts der zwischen ihnen als Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Kirchengemeinschaft,
- unter Berücksichtigung der engen und vielfältigen geschichtlichen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihren Kirchengebieten,
- bestimmt von dem Ziel, Zeugnis und Dienst der Gemeinden zu stärken und kirchliche Strukturen veränderten Bedingungen anzupassen, und
- im Bemühen, zu einem wirksameren Einsatz von Kräften zu kommen,

den folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Die vertragschließenden Kirchen bilden eine Föderation mit dem Namen „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)“, im Folgenden Föderation.
- (2) Die Föderation nimmt wesentliche landeskirchliche Funktionen wahr. Als Gemeinschaft der vertragschließenden Kirchen ist sie selbst Kirche.
- (3) Die Föderation ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Föderation ist ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

- (1) Organe der Föderation sind
 1. die Föderationssynode,
 2. die Kirchenleitung und
 3. das Kollegium des Kirchenamtes.
- (2) Die Organe sind alsbald nach dem Inkrafttreten des Föderationsvertrages, spätestens innerhalb von sechs Monaten, zu bilden. Bis zur Bildung der Organe der Föderation nehmen die bisherigen Organe der vertragschließenden Kirchen ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr.

§ 3

- (1) Die Zuständigkeiten der Föderation sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben ihrer Organe sind in der Vorläufigen Ordnung der Föderation geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage).
- (2) Die vertragschließenden Kirchen verpflichten sich, die in ihrem Bereich geltenden Bestimmungen an die Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung anzupassen, soweit nicht Fragen des Bekenntnisses berührt sind (§ 4 Abs. 3 Nr. 1).

§ 4

- (1) Die vertragschließenden Kirchen stimmen darin überein, dass die Zuständigkeiten und der Verantwortungsumfang der Föderation zu erweitern und zu vertiefen sind.
- (2) Bis zum Ende der laufenden Amtsperioden der landeskirchlichen Synoden, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2009, ist für die Föderation eine Verfassung auszuarbeiten, durch die die Vorläufige Ordnung der Föderation und die geltende Grundordnung bzw. Verfassung der vertragschließenden Kirchen ab-

gelöst werden. Die vertragschließenden Kirchen verständigen sich rechtzeitig über die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission, die den Synoden der vertragschließenden Kirchen und der Föderationssynode den Entwurf für eine Verfassung der Föderation zur Beschlussfassung vorzulegen hat; die Kommission hat ihre Tätigkeit spätestens zwei Jahre vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt aufzunehmen.

- (3) Über den in Absatz 2 genannten Zeitpunkt hinaus bleiben die vertragschließenden Kirchen insbesondere zuständig
 1. in Fragen des Bekenntnisses,
 2. für die Bestellung der Bischöfe und Bischöfinnen sowie der Pröpste und Pröpstinnen bzw. der Visitatoren und Visitatorinnen,
 3. für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und im Lutherischen Weltbund (LWB).
- (4) Die vertragschließenden Kirchen wirken darauf hin, dass durch den Zusammenschluss von Ämtern, Einrichtungen und Werken auf der landeskirchlichen Ebene deutliche Einsparungen erzielt werden. Über den Umfang der jeweils erzielten und in Aussicht genommenen Einsparungen ist den Synoden der vertragschließenden Kirchen und der Föderationssynode jährlich zu berichten.

§ 5

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können dem Föderationsvertrag mit Zustimmung der beiden vertragschließenden Kirchen beitreten.

§ 6

- (1) Dieser Vertrag bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz, das jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen ist. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.
- (2) Der zwischen den vertragschließenden Kirchen geschlossene Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 tritt mit Bildung der Kirchenleitung (§ 2) außer Kraft.

Anlage

Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

Anlage

Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

Präambel

1.

Grundlage der Föderation ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Föderation zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

2.

Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die Föderation auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

3.

Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben.

4.

Sie ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. Dies sind in Kirchengemeinden mit lutherischem Bekenntnisstand die lutherischen Bekenntnisschriften¹ bzw. in den reformierten Kirchengemeinden der Heidelberger Katechismus.²

Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen.

5.

Die Föderation ist die Gemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit ihren lutherischen und reformierten Kirchengemeinden (im Folgenden: Teilkirchen). Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Teilkirchen und Gemeinden und wirkt darauf hin, dass diese ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

6.

Zwischen den Teilkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Föderation fördert darum das Zusammenwachsen der beiden Teilkirchen, ihrer Superintendenturen bzw. Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus und bekräftigt damit die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985.

7.

Die Föderation bejaht die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Teilkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

I. Abschnitt: Grundbestimmungen

Art. 1

Das Recht der Föderation und ihrer Teilkirchen beruht auf der in der vorstehenden Präambel festgelegten Grundlage.

Art. 2

(1) Die Rechtsetzung der Föderation darf das Bekenntnis der Teilkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Teilkirchen darf dem gemeinsamen Recht nicht widersprechen.

(2) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Rechtsetzung.

¹ Dies sind die Augsburgische Confession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers und, wo sie anerkannt sind, die Konkordienformel und der Traktat über Gewalt und Oberhoheit des Papstes.

² Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confessio de foi und der Discipline Ecclésiastique.

Art. 3

Die Föderation steht in der Gemeinschaft der Ökumene. Sie ist ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Teilkirchen behalten ihre bestehenden Mitgliedschaften in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in den weltweiten konfessionellen Bündeln.

Art. 4

Die Föderation ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 5

Die in einer Teilkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in der ganzen Föderation anerkannt.

Art. 6

Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde einer der beiden Teilkirchen gehört das Kirchenmitglied zugleich der Föderation an.

II. Abschnitt: Aufgaben und Finanzierung

Art. 7

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten, die nicht im Folgenden der Föderation übertragen sind, bleiben bei der jeweiligen Teilkirche.

(2) Die Föderation ist zuständig für

1. Grundsatzfragen der kirchlichen Entwicklung, der ökumenischen Beziehungen und des Verhältnisses zum Staat,
2. die Vorbereitung von Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Rechts und der Organisationsstrukturen im Bereich der Föderation,
3. die Erarbeitung der Verfassung der Föderation,
4. die Rechtsetzung auf folgenden Gebieten:
 - a) Ausführungsbestimmungen zu gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 10 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - b) Wahlrecht zu den Vertretungskörperschaften der Kirchengemeinden,
 - c) Recht der Pfarrstellenbesetzung,
 - d) diakonische Arbeit,
5. die Erarbeitung von Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
6. die Errichtung und Weiterentwicklung der Einrichtungen, Werke und Dienste auf der Ebene der Föderation,
7. die Erarbeitung gemeinsamer Regelungen für die kirchliche Gerichtsbarkeit,
8. weitere Zuständigkeiten und Aufgaben, die ihr durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe der Teilkirchen übertragen werden.

(3) Die Zuständigkeit der Teilkirchen

1. in Fragen des Bekenntnisses,
 2. für die Bestellung der Bischöfe und Bischöfinnen, der Pröpste und Pröpstinnen sowie der Visitatoren und Visitorinnen,
 3. für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und im Lutherischen Weltbund (LWB),
- bleibt unberührt.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften nach Absatz 3 Nr. 3 stimmen sich die Teilkirchen ab.

Art. 8
Finanzierung

Die Föderation finanziert sich aus Zuweisungen der Teilkirchen. Die Zuweisungen bemessen sich nach dem Verhältnis ihrer Gemeindeglieder. Das Nähere wird durch eine gesonderte Finanzvereinbarung geregelt, die der Zustimmung beider Teilkirchen bedarf.

III. Abschnitt: Organe der Föderation und der Teilkirchen

Art. 9
Übersicht

- (1) Organe der Föderation sind
 1. die Föderationssynode,
 2. die Kirchenleitung und
 3. das Kollegium des Kirchenamtes.
- (2) Organe der Teilkirchen sind
 1. die Teilkirchensynoden,
 2. die Teilkirchenleitungen,
 3. die Bischöfe und Bischöfinnen und
 4. das Kollegium des Kirchenamtes.
- (3) Das Kollegium des Kirchenamtes ist gemeinsames Organ der Föderation und der Teilkirchen.
- (4) Die Organe der Föderation leiten diese in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.

Art. 10
Die Föderationssynode

- (1) Der Föderationssynode gehören in folgender Zusammensetzung Mitglieder der Teilkirchensynoden in jeweils gleicher Anzahl an:
 1. jeweils der Bischof oder die Bischöfin,
 2. jeweils der oder die Präses bzw. der Präsident oder die Präsidentin der Teilkirchensynode,
 3. je 28 Mitglieder, die nach Maßgabe näherer Festlegungen der Teilkirchen von den Kreissynoden aus der Mitte der von ihnen entsandten Mitglieder der Teilkirchensynoden gewählt werden,
 4. je drei Superintendenten oder Superintendentinnen nach Maßgabe des teilkirchlichen Rechts,
 5. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
 6. je sechs von den Teilkirchensynoden aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.

Die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder soll die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder jeder Teilkirche nicht übersteigen. Unter den nach Satz 1 Nr. 6 gewählten Mitgliedern sollen die landeskirchlichen Einrichtungen und Werke angemessen vertreten sein; die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen sind nicht wählbar. Die Mitglieder der Föderationssynode werden durch die jeweiligen stellvertretenden Mitglieder in der jeweiligen Teilkirchensynode vertreten.

- (2) An den Verhandlungen der Föderationssynode nehmen beratend mit Antrags- und Rederecht teil:
 1. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die Dezernenten und Dezernentinnen des Kirchenamtes,
 2. die Pröpste und Pröpstin und die Visitatoren und Visitatorinnen,
 3. der Leiter oder die Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes sowie
 4. je 3 Jugenddelegierte.
- (3) Die Föderationssynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation, so-

fern die Zuständigkeit der Kirchenleitung, des Kollegiums des Kirchenamtes oder der weiteren Organe der Teilkirchen nicht entgegen steht. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät über Grundfragen von Zeugnis und Dienst und kann Kundgebungen erlassen.
 2. Sie verabschiedet die Verfassung der Föderation und überweist sie zur Zustimmung an die Teilkirchensynoden.
 3. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 1 und 2.
 4. Sie beschließt den Haushalt der Föderation.
 5. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Föderation.
 6. Sie wählt die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung (Art. 11 Abs. 1 Nr. 5).
 7. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.
- (4) Die Föderationssynode wird von einem Präsidium geleitet, das aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei stellvertretenden und zwei schriftführenden Mitgliedern besteht. Die Föderationssynode bestimmt unter den Präses der Teilkirchensynoden den Präsidenten oder die Präsidentin und das erste stellvertretende Mitglied und wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Präsidiums; die Bischöfe und Bischöfinnen sind nicht wählbar. Zu ihrer ersten Tagung wird die Föderationssynode gemeinsam von den beiden Bischöfen oder Bischöfinnen einberufen.
- (5) Die Föderationssynode ist beschlussfähig, wenn von den Synodalen der Teilkirchen jeweils mindestens zwei Drittel anwesend sind. Für Beschlüsse muss die Mehrheit unter den anwesenden Synodalen beider Teilkirchen erreicht werden. Die Verfassung der Föderation bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Synodalen der beiden Teilkirchen und der verfassungsändernden Mehrheit der Teilkirchensynoden.

- (6) Die Föderationssynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die von der Kirchenleitung, vom Kollegium des Kirchenamtes, aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der Teilkirchensynoden eingebracht werden. Vorlagen des Kollegiums des Kirchenamtes und der Teilkirchensynoden sind vor ihrer Einbringung der Kirchenleitung vorzulegen. Vorlagen aus der Mitte der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder.
- (7) Die Föderationssynode tritt mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Hälfte der Synodalen einer der Teilkirchen oder auf Verlangen der Kirchenleitung zusammen.
- (8) Die Föderationssynode gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Verhandlungen der Föderationssynode beratend mit Rederecht hinzugezogen werden.

Art. 11
Die Kirchenleitung

- (1) Der Kirchenleitung gehören an
 1. die beiden Bischöfe und Bischöfinnen der Teilkirchen,
 2. a) die Vertreter der Bischöfe und Bischöfinnen in geistlichen Angelegenheiten sowie
 - b) je ein weiterer Propst oder eine weitere Pröpstin und ein weiterer Visitor oder eine weitere Visitorin jährlich wechselnd in der Reihenfolge des Dienalters,
 3. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die weiteren Dezernenten und Dezernentinnen des Kirchenamtes,
 4. die Präses der Teilkirchensynoden,
 5. zehn weitere Mitglieder der Föderationssynode, darunter aus jeder Teilkirche je ein Superintendent oder eine Superintendentin und je ein Pfarrer, eine Pfarrerin bzw. Pastorin, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Verkündigungsdienst,

6. der Leiter oder die Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes.

Von den Mitgliedern der Kirchenleitung soll eines reformierten Bekenntnisses sein. Die weiteren Pröpste, Pröpstinnen, Visitatoren und Visitatorinnen nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil.

- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in der Kirchenleitung wechselt zwischen den Bischöfen und Bischöfinnen der Teilkirchen.
- (3) Die Kirchenleitung hat im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation folgende Aufgaben:
1. Sie trifft Grundsatzentscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension.
 2. Sie vertritt die Föderation nach außen; Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.
 3. Sie erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist.
 4. Sie gibt dem Kirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze und Richtlinien.
 5. Sie beruft den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, die Dezernenten und Dezernentinnen des Kirchenamtes sowie den Leiter oder die Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes.
 6. Sie beschließt über die Besetzung von Stellen der Föderation, soweit sie dies nicht dem Kirchenamt überträgt.
 7. Sie erstattet der Föderationssynode einmal im Jahr einen Bericht.
- (4) Die Kirchenleitung beschließt im Einvernehmen mit den beiden Bischöfen und Bischöfinnen und der Teilkirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, wie der Landesbischof oder die Landesbischofin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Bereich des Propstsprenghaus Erfurt-Nordhausen auch die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Öffentlichkeit vertritt.

- (5) Gegen Beschlüsse der Föderationssynode kann die Kirchenleitung Einspruch erheben. Art. 81 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen³ gilt entsprechend.

- (6) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 12

Teilkirchensynoden und Teilkirchenleitungen

- (1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Teilkirchensynoden bestimmen sich nach dem Recht der Teilkirchen und Art. 7.
- (2) Den Teilkirchenleitungen gehören die Mitglieder der Kirchenleitung aus der jeweiligen Teilkirche nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 an. Das Recht der Teilkirchen kann bestimmen, dass bis zu fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder (z. B. weitere Pröpste und Pröpstinnen bzw. Visitatoren und Visitatorinnen, Älteste, Mitglieder aus dem Bereich der Diakonie) hinzutreten. Den Vorsitz führt der Bischof oder die Bischöfin der jeweiligen Teilkirche.
- (3) Die Teilkirchenleitungen nehmen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die im Rahmen der Zuständigkeit der Teilkirchen (Art. 7 Abs. 1) nach dem Recht der Teilkirchen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bzw. dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zugewiesen sind, soweit diese nicht dem Kirchenamt obliegen.

³ Art. 81 GO EKKPS: „Gegen Beschlüsse der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats, aber nicht mehr nach der Verkündung der Beschlüsse Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Bis dahin ist die Verkündung zurückzustellen. Hält die Synode ihren Beschluss aufrecht, so ist danach zu verfahren.“

Art. 13

Die Bischöfe, Pröpste und Visitatoren

- (1) Die Bischöfe und Bischöfinnen nehmen je für den Bereich ihrer Teilkirche die ihnen nach dem Recht der Teilkirchen übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Sie vertreten die Föderation in der Öffentlichkeit.
- (2) Gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Kollegiums des Kirchenamtes kann von den Bischöfen und Bischöfinnen gemeinsam Einspruch erhoben werden. Art. 100 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen⁴ gilt entsprechend.
- (3) Gegen einen Beschluss der Föderationssynode kann von jedem Bischof oder jeder Bischöfin mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass dieser dem Bekenntnis widerspricht. § 81 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen⁵ gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Ständigen Ausschusses die Kirchenleitung tritt. Der Beschluss ist der Teilkirchensynode der Teilkirche vorzulegen, welcher der Bischof oder die Bischöfin angehört, der oder die den Einspruch erhoben hat; bestätigt die Teilkirchensynode die Bedenken, so kann die Föderationssynode in dieser Frage nicht gegen das Votum der Teilkirchensynode entscheiden.
- (4) Die Bischöfe und Bischöfinnen versammeln die Pröpste und Pröpstinnen sowie die Visitatoren und Visitatorinnen regelmäßig zu gemeinsamen Konventen (Bischöfikonvent); der Bischöfikonvent dient dem Erfahrungsaustausch und berät insbesondere über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung. Die den Pröpsten und Pröpstinnen sowie den Visitatoren und Visitatorinnen nach dem Recht der Teilkirchen zugewiesenen Aufgaben bleiben unberührt.

Art. 14

Das Kirchenamt

- (1) Das Kirchenamt besteht an den Sitzen des bisherigen Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des bisherigen Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Magdeburg und in Eisenach. Es führt die laufenden Geschäfte der Föderation. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Föderation und der Teilkirchen, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

- (2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:
1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
 2. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
 3. die rechtliche Vertretung der Föderation und der Teilkirchen,

⁴ Art. 100 GO EKKPS: „(1) Der Bischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Konsistoriums Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Konsistorium erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung der Kirchenleitung bzw. des Konsistoriums erneut beraten wird.“

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss der Kirchenleitung ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung der Kirchenleitung die absolute Mehrheit der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung erforderlich.

(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Konsistoriums entscheidet die Kirchenleitung, wenn vorher das Konsistorium an seinem Beschluss festgehalten und der Bischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Indessen führt der Einspruch nur zu einer erneuten Beratung des Konsistoriums, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 82 Abs. 1 Grundordnung nicht zur eigenen Entscheidung an sich ziehen kann oder bei denen gegen die Entscheidung des Konsistoriums ein Rechtsmittel gegeben ist. Für ein Festhalten an Beschluss im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konsistoriums, für eine Aufrechterhaltung der Entscheidung im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes die absolute Mehrheit der Zahl aller Mitglieder des Konsistoriums erforderlich.“

⁵ Art. 81 Abs. 1 Verfassung ELKTh: „Der Landesbischof oder die Landesbischofin kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss dem lutherischen Bekenntnis widerspreche. Der Einspruch muss dem Vorstand der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Ständigen Ausschusses, der nach der entsprechenden Tagung der Landessynode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Beschluss der Landessynode ist bis zur nächsten Tagung auszusetzen und dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden.“

4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden sowie der Kirchenleitung und der Teilkirchenleitungen,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise nach Maßgabe der Ordnungen der Teilkirchen,
8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke der Föderation und der Teilkirchen,
9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf der Ebene der Föderation und auf der Ebene der Teilkirchen,
10. Personalplanung,
11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,
12. Stellenbesetzungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Föderationssynode, die Teilkirchensynode, die Kirchenleitung oder die Teilkirchenleitung zuständig ist.

- (3) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Föderation wird zunächst das Kirchenamt tätig; die Kirchenleitung entscheidet abschließend über die Zuständigkeit.
- (4) Das Kirchenamt berichtet der Kirchenleitung laufend über seine Tätigkeit. Es erstattet der Föderationssynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (5) Das Kirchenamt ist in Dezernate gegliedert. Es wird von einem Kollegium, dem die Dezernenten und Dezernentinnen sowie die Bischöfe und Bischöfinnen angehören, unter dem Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Der Präsident oder die Präsidentin muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Ständige Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin ist ein nicht-theologischer Dezernent oder eine nicht-theologische Dezernentin des Kirchenamtes, welcher oder welche der jeweils anderen Teilkirche angehören soll (Vizepräsident oder Vizepräsidentin).
- (6) Das Kirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass für Personalangelegenheiten der Teilkirchen unter dem Vorsitz des zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden, denen insbesondere die Pröpste, Pröpstinnen, Visitatoren und Visitorinnen angehören.

IV. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Übergangsregelungen für die Bildung der Kirchenleitung, des Kirchenamtes und des gemeinsamen Diakonischen Werkes abweichend von Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, 11 Abs. 3 Nr. 5 und 14 Abs. 2 Nr. 12

- (1) Die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) werden erstmalig jeweils von den Teilkirchensynoden gewählt.
- (2) Die erstmalige Berufung des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der weiteren Dezernenten und Dezernentinnen des Kirchenamtes obliegt dem nach dem Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 gebildeten Kooperationsrat. Der Kooperationsrat entscheidet über die Besetzung unter Hinzuziehung von je vier Mitgliedern des Ständigen Ausschusses der Landessynode der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (erweiterter Kooperationsrat) auf gemeinsamen Vorschlag der Bischöfe. Auf eine paritätische Besetzung des Kollegiums des Kirchenamtes mit Mitgliedern des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist zu achten.

- (3) Soweit dies erforderlich ist, kann der Kooperationsrat bis zur Konstituierung des Kollegiums des Kirchenamtes Entscheidungen über die Besetzung der Referate treffen.
- (4) Für die Berufung des Leiters oder der Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes findet Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Berufung im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den Mitgliederversammlungen der drei zusammenzuführenden Diakonischen Werke erfolgt.

Art. 16

Fortgeltung von teilkirchlichem Recht

Soweit die kirchliche Ordnung der Teilkirchen bezüglich ihrer Organe und leitenden Dienste den Bestimmungen dieser vorläufigen Ordnung nicht entgegensteht, bleibt sie in Geltung oder ist entsprechend anzuwenden.

41. Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes Vom 27. März 2004

Die Synode hat aufgrund von §§ 72, 85 Pfarrdienstgesetz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Pfarrdienstausführungsgesetz vom 17. November 1996 (ABl. S. 149), zuletzt geändert Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. S. 199) wird wie folgt geändert:

- (1) In den §§ 1, 2, 3, 9, 13 Abs. 1, 17, 24 Abs. 1, 25 Satz 2 und 30 werden die Worte „die Kirchenleitung“ durch die Worte „das Kirchenamt“ ersetzt; in § 23 werden die Worte „der Kirchenleitung“ durch die Worte „des Kirchenamtes“ ersetzt.
- (2) In den §§ 8, 9, 11, 12 Abs. 4, 13 Abs. 1 und 3, 16, 19 Abs. 1, 22 Abs. 5 und 6, 24 Abs. 1 und 28 wird das Wort „Konsistorium“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt; in den §§ 12 Abs. 2, 22 Abs. 3, und 26a wird das Wort „Konsistoriums“ durch das Wort „Kirchenamtes“ ersetzt.
- (3) In § 24 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Erfolgt ein Rat zum Stellenwechsel, so bewirbt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich um eine neue Pfarrstelle. Das Kirchenamt ist bei der Suche nach einer neuen Pfarrstelle behilflich. Kann innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Rates zum Stellenwechsel keine andere Pfarrstelle übertragen werden, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer aus der Pfarrstelle nach Maßgabe von § 84 Absatz 1 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz abberufen werden, wenn nicht innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Jahresfrist nach § 72 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.“
Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- (4) § 27 wird wie folgt gefaßt:
„Über die Abberufung beschließt das Kirchenamt auf Antrag des Leitungsgorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemein-

depfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates. In den Fällen des § 84 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz kann es auch von Amts wegen beschließen. Gegen die Entscheidung des Kirchenamtes kann ohne Vorverfahren Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.“

(5) In § 28 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Pfarrdienstausführungsgesetz in der geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer Tagung vom 26. bis 27. März 2004 in Halle (Saale) beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Halle, den 27. März 2004
P-RV 3511

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof

42. Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nachstehend wird das Verzeichnis der Mitglieder der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen einschließlich der Stellvertreter bekanntgemacht.

Magdeburg, den 23. April 2004
Pr- R 0102

Für das Konsistorium
Müller

Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der konstituierenden Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

I. Mitglied gem. Art. 76 Abs. 1 Nr. 1 GrO

1. Noack, Axel, Bischof
Hegelstr. 1, 39104 Magdeburg
- 1.1 Noetzel, Almuth, Pröpstin
Hallstr. 28, 39576 Stendal

II. Mitglied gem. Art. 76 Abs. 1 Nr. 2 GrO

2. Andrae, Brigitte, Konsistorialpräsidentin
Am Dom 2, 39104 Magdeburg
- 2.1 Brecht, Ursula, Konsistorialrätin
Am Dom 2, 39104 Magdeburg
- 2.2 Haerter, Andreas, Oberkonsistorialrat
Am Dom 2, 39104 Magdeburg

III. Mitglied gem. Art. 76 Abs. 1 Nr. 3 GrO

3. Dr. Runge, Jürgen
Beyschlagstr. 27, 06110 Halle/S.

IV. Mitglieder gem. Art. 76 Abs. 1 Nr. 4 GrO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode

4. Dr. Sens, Matthias, Propst
Hesekielstr. 1, 39112 Magdeburg
- 4.1 Begrich, Elfriede, Pröpstin
Comthurgasse 7, 99084 Erfurt

5. Herche, Martin, Propst
Kleine Märkerstr. 1, 06108 Halle
- 5.1 Kasparick, Siegfried, Propst
Gustav-Adolf-Str. 14, 06886 Lutherstadt Wittenberg

V. Mitglied gem. Art. 76 Abs. 1 Nr. 5 GrO in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode

Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Beruflicher Mitarbeiter

6. Höpner, Ronald, Pfarrer
Schulplatz 3, 04931 Mühlberg
- 6.1 Langer, Manfred, Pfarrer
Hermann-Dietrich-Weg 4, 01979 Lauchhammer

Älteste

7. Rohloff, Hermann
Goethestr. 9, 04895 Falkenberg
- 7.1 Heyde, Gunter
Dorfstr. 19, 04938 Langennauendorf

8. Lubk, Hans-Ulrich
Dorfstr. 32, 04924 Lausitz
- 8.1 Dr. Heßmer, Friedrich-Wilhelm
Kopernikusstr. 1, 01979 Lauchhammer

Kirchenkreis Egeln

Beruflicher Mitarbeiter

9. Mücksch, Peter, Pfarrer
Ackerwinkel 1, 39393 Hötenleben
- 9.1 Müller-Busse, Raimund, Gemeindepädagoge
Kirchtor 25, 39171 Langenweddingen

Älteste

10. Hannen Erik
Untere Mauerstr. 1, 39387 Oschersleben
- 10.1 Horstmann, Michael
Kutzstr. 11, 39112 Magdeburg

11. Diescher, Hartmut
Eisenwerkstr. 7, 39240 Calbe
- 11.1 Brämer, Thomas
Mittelstr. 29, 06449 Aschersleben

Kirchenkreis Eisleben

Beruflicher Mitarbeiter

12. Eber, Martin, Pfarrer
Kirchstr. 2, 06308 Klostermansfeld
- 12.1 Müller Johannes, Pfarrer
Alte Promenade 23, 06526 Sangerhausen

Älteste

13. Krause, Johannes
Geiststr. 43, 06108 Halle
- 13.1 Rockmann, Michael
Grüne Gasse 24, 06333 Welbsleben

14. Strenge, Heinrich
Linke Gasse 34, 06528 Gonna
- 14.1 von Stromberg, Edgar
Dorfstr. 33, 06333 Welfsholz

Kirchenkreis Elbe-Fläming

Beruflicher Mitarbeiter

15. Dr. Simon, Reinhard, Pfarrer
Große Schulstr. 3, 39307 Genthin
- 15.1 Gremmes, Joachim, Pfarrer
Nicolaisstr. 4, 39288 Burg

Älteste

16. Dr. Krause, Michael
Schermener Weg 3, 39291 Möser
- 16.1 Hollmann, Jochen
Am Reiherberg 25, 39175 Biederitz

17. Richert, Heike-Elisabeth
Mühlenstr. 16 A, 39379 Loburg
17.1 Schattanik, Andreas
Altenplathower Str. 74, 39307 Genthin

Kirchenkreis Erfurt

- Beruflicher Mitarbeiter
18. Lindner, Andreas, Pfarrer
Humboldstr. 16, 99096 Erfurt
18.1 Treu Jeremias, Pfarrer
Gustav-Freytag-Str. 50, 99096 Erfurt

Älteste

19. Gleiser-Schmidt, Christine
Samuel-Beck-Weg- 15, 99097 Erfurt
19.1 Kamke, Christel
Am Stadtpark 6 i, 99096 Erfurt

20. Greim, Andreas
Regierungsstr. 52, 99084 Erfurt
20.1 Dr. Borowsky, Martin
Herderstr. 30 A, 99096 Erfurt

Kirchenkreis Halberstadt

- Beruflicher Mitarbeiter
21. Vogel, Jürgen, Gemeindepädagoge
Kirchstr. 16, 39397 Kroppenstedt
21.1 Carstens-Kant, Simone, Pfarrerin
Pfarrstr. 24, 38855 Wernigerode

Älteste

22. Siegel, Siegfried
Amelungsweg 4, 38855 Wernigerode
22.1 Willma, Klaus-Peter
Am Schloss 6, 38855 Wernigerode

23. Schmidt-Schleiff, Johanna
Brühlstr. 5, 06484 Quedlinburg
23.1 Wenske, Ralph-Rainer
Finkenstr. 2, 38822 Emersleben

Kirchenkreis Haldensleben–Wolmirstedt

- Beruflicher Mitarbeiter
24. Könitz, Johannes, Pfarrer
Kirchstr. 44, 39179 Barleben
24.1 Kerntopf, Dieter, Pfarrer
Lange Str. 7, 39326 Colbitz

Älteste

25. Dr. Daenecke, Ernst
Dorfstr. 7, 39343 Schankensleben
25.1 Wohlfarth, Burkhard
Bauernstr. 5, 39343 Morsleben

26. Engelbrecht, Elisabeth
Cröchensche Str.3, 39326 Rogätz
26.1 Lomberg, Dieter
Veilchenweg 1 a, 39326 Glindenberg

Kirchenkreis Halle–Saalkreis

- Beruflicher Mitarbeiter
27. Herfurth, Holger, Pfarrer
Schulplatz 4, 06124 Halle
27.1 Lattorff, Mechthild, Pfarrerin
Damaschkestr. 100, 06128 Halle

Älteste

28. Boß, Silke
Dorfstr. 7, 06193 Sennewitz
28.1 Dr. Pollandt, Peter
Krokusweg 20, 06118 Halle

29. Laganski, Gerhard
Beesenerstr. 240, 06110 Halle
29.1 Dr. Opitz, Bernhard
Domplatz 3 a, 06108 Halle

Kirchenkreis Henneberger Land

- Berufliche Mitarbeiterin
30. Reichardt, Ulrike, Pfarrerin
Pochwerksgund 2, 98528 Suhl-Goldlauter
30.1 Dr. Seidel, Bodo, Pfarrer
Linde 2, 98530 Rohr

Ältester

31. Vieweg, Hans
An der Hasel 104, 98527 Suhl
31.1 Tügend, Matthias
Ackerstr. 1, 98547 Viernau

Kirchenkreis Magdeburg

- Berufliche Mitarbeiterin
32. Herbst, Gabriele, Pfarrerin
Krähenstieg 8, 39126 Magdeburg
32.1 Aechtner, Frieder, Gemeindepädagoge
Bebelstr. 38 a, 39116 Magdeburg

Ältester

33. Dr. Lemke, Jan
Fritz-Reuter-Str. 21, 39108 Magdeburg
33.1 Stehli, Stephen
Brüderstr. 5, 39124 Magdeburg

Kirchenkreis Merseburg

- Berufliche Mitarbeiterin
34. Rath, Gisela, Gemeindepädagogin
Burgstr. 10, 06295 06268 Querfurt
34.1 Scholz, Gudrun, Pfarrerin
Pfarrhaus Nr. 27, 06254 Horburg

Älteste

35. Ostheeren, Martin
An der Geistpromenade 27, 06268 Querfurt
35.1 Müller, Matthias
Glückaufstr. 10, 06217 Merseburg

36. Dr. Roßner, Matthias
Am Anger 104, 06268 Oberschmon
36.1 Robel, Beate
Markt 22, 06217 Merseburg

Kirchenkreis Mühlhausen

- Beruflicher Mitarbeiter
37. Fuchs, Dieter, Heimleiter einer kirchl. Einrichtung
Burgstr. 1, 37339 Bodensteine
37.1 Müller, Ulrike, Klinikseelsorgerin
Thiemsburger Weg 31, 99947 Bad Langensalza

Älteste

38. Dr. Gärtner, Helmut
Homburger Weg 17, 99947 Bad Langensalza
38.1 Nolte, Barbara
Holzweg 50, 37308 Heilbad Heiligenstadt

39. von Marschall, Wolf
Alte Schlossgärtnerei, 99991 Großengottern
39.1 Schulze, Klaus
Eschenweg 14, 37327 Leinefelde

Kirchenkreis Naumburg–Zeitz

- Beruflicher Mitarbeiter
40. Imbusch, Matthias, Pfarrer
Rahnestr. 1, 06712 Zeitz
40.1 Lange, Katrin, Gemeindepädagogin
Südring 17, 06667 Weißenfels

Älteste

41. Lohmann, Ilse
Bürgergartenstr. 11, 06618 Naumburg
41.1 Dr. Müller, Klaus
Flemminger Weg 17, 06667 Weißenfels

42. Hartmann, Wolfgang
An der Kirche 41, 06729 Tröglitz, OT Gleina
42.1 Schlesier, Isolde
Luckaer Str. 16, 06729 Langendorf

Kirchenkreis Salzwedel

- Beruflicher Mitarbeiter
43. Thurn, Joachim, Diakon
St.-Georg-Str. 104, 29410 Salzwedel
43.1 Rösner, Hans-Christof, Pfarrer
Dorfplatz 47, 39624 Jeetze

Älteste

44. Roth, Annette
Dolchauer Str. 27, 39324 Brunau
44.1 Schulz, Heino
Lindenallee 27, 29413 Diesdorf

45. Schulz, Hans-Joachim, Zahnarzt
Dorfstr. 39, 39624 Zehltingen
45.1 Behrens, Peter, Sonderpädagoge
Dorfstr. 29, 29416 Schernikau

Kirchenkreis Sömmerda

- Älteste
46. Barth, Henrik
Kölledaer Str. 13, 99610 Sömmerda
46.1 Braune, Angelika
Goetheplatz 4, 06556 Artern
47. Dr. Fritzsche, Roland
Umlandstr. 25, 99610 Sömmerda
47.1 Heydrich, Regina
Str. des Friedens 7, 99638 Kindelbrück

Kirchenkreis Stendal

- Beruflicher Mitarbeiter
48. Dr. Eichenberg, Tobias, Pfarrer
Schulstr. 4, 39576 Stendal
48.1 Dr. Bürger, Eberhard, Pfarrer
Am Markt 2, 39319 Arendsee

Älteste

49. Klapötke, Heideler
Dorfstr. 8, 39579 Grassau
49.1 Ullerich, Gerhard
Dorfstr. 16, 39615 Zehren
50. Dr. Hoffmann, Thilo
Siedlung Waldrand 15, 39524 Schönhausen
50.1 Schmidt, Detlef
Am Deich 15, 39615 Beuster

Kirchenkreis Südharz

- Beruflicher Mitarbeiter
51. Pokoj, Marc, Pfarrer
Pfarrgasse 2, 99735 Großwerther
51.1 Dr. Kaffka, Holger, Pfarrer
Dorfstr. 53, 99759 Sollstedt

Älteste

52. Gunst, Petra
Jahnstr. 51, 99734 Nordhausen
52.1 Dr. Krieger, Uwe
Eichenweg 16, 99734 Nordhausen

53. Dr. Maletz, Christoph
Lindenstr. 2, 99752 Bleicherode
53.1 Agel, Katharina
Dr.-Albin-Wille-Str. 28, 99752 Bleicherode

Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

- Beruflicher Mitarbeiter
54. Uhle-Wettler, Jörg, Pfarrer
Kirchplatz 1, 04849 Bad Dübren
54.1 Krüger, Tobias, Pfarrer
Pfarrstr. 1, 04874 Belgern

Älteste

55. Roth, Dieter
Weststr. 14, 04509 Delitzsch
55.1 Becht, André
Schulstr. 9, 04838 Zschepplin

56. Stetter, Inge
Lorenzstr. 15, 04860 Torgau
56.1 Dr. Baronius, Kristin
Bahnhofstr. 15, 04874 Belgern

Kirchenkreis Wittenberg

- Berufliche Mitarbeiterin
57. Opitz, Sabine, Leiterin d. Kirchl. Verwaltungsamtes Wittenberg
Zallmsdorf 22, 06895 Leetza
57.1 Volkmann, Dorothea, Pfarrerin
Lutherstr. 49, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Älteste

58. Gramzow, Margitta
Bahnhofstr. 25 a, 06901 Pretzsch
58.1 Kröber, Uwe
Kirchstr. 2, 06808 Holzweißig
59. Steinborn, Jürgen
Otto-Nuschke-Str. 66, 06886 Lutherstadt Wittenberg
59.1 Hellner, Frank
Triftstr. 11, 06918 Seyda

Reformierter Kirchenkreis

- Ältester
60. Grundmann, Eckart
Bruchstr. 5, 39288 Burg
60.1 Traxdorf, Götz
Domplatz 3, 06108 Halle/Saale

VI. Mitglieder gem. Art. 76 Abs. 1 Nr. 6 der GrO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode

61. Kleemann, Michael, Superintendent
Westwall 30, 39576 Stendal
61.1 Sommer, Michael, Superintendent
Neuperverstr. 2, 29410 Salzwedel
62. Schmidt, Wolfgang, Superintendent
Oberstr. 72, 39288 Burg
62.1 Wegner, Michael, Superintendent
Stadtkirchhof 2, 39435 Egeln
63. Eras, Andreas, Senior
Schmidtstedter Str. 42, 99084 Erfurt
63.1 Fuhrmann, Christian, Superintendent
Marktplatz 6, 99610 Sömmerda
64. Lenk, Annette-Christine, Superintendentin
Domstr. 6, 06217 Merseburg
64.1 Manser, Eugen, Superintendent
Mittelstr. 14/15, 06108 Halle/S.
65. Dr. Stawenow, Christian, Superintendent
Schloßstr. 26, 04509 Delitzsch
65.1 Beuchel, Christian, Superintendent
Kirchplatz 10, 06886 Lutherstadt Wittenberg

VII. Mitglied gem. Art. 76 Abs. 1 Nr. 7 der GrO

66. Filitz, Martin, Senior,
Kleine Klausstr. 6, 06108 Halle/S.
66.1 Wegner, Friedrich, Pfarrer
Domplatz 46, 38820 Halberstadt

VIII. Mitglieder gem. Art. 76 Abs. 1 Nr. 8 GrO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode

67. Lange, Michael, Geschäftsführer d. „M.-Claudius-Hauses“
Hermann-Krebs-Str. 5-7, 39387 Oschersleben
67.1 Dr. Weltreck, Rainer, Direktor des Paul-Gerhardt-Stiftes
Wittenberg
Paul-Gerhardt-Str. 42-45, 06886 Lutherstadt Wittenberg
68. Bauer, Marlies, Leiterin der KiTa „Morgenland“
Mühlstr. 1b, 04509 Delitzsch
68.1 Lüneburg, Elisabeth-Dorothea, Oberin im Diakoniewerk Halle
Lafontaine-Str. 15, 06114 Halle/Saale
69. Dorgerloh, Stephan, Direktor d. Ev. Akademie Sachsen-Anhalt
Schloßplatz 1 d, 06886 Lutherstadt Wittenberg
69.1 Witzel, Johann-Hinrich, Leiter Arbeitsstelle Eine Welt
Leibnizstr. 4, 39104 Magdeburg
70. Land, Dorothea, Leiterin d. Amtes f. Kinder- und Jugendarbeit
Burgstr. 9, 39340 Haldensleben
70.1 Schramm, Jens, Referent für Jugendarbeit
Maxim-Gorki-Str. 47, 39108 Magdeburg
71. Held, Norbert, Generalsekretär CVJM
St.- Michael-Str. 46, 39112 Magdeburg
71.1 Kamm, Thomas, Geschäftsführer EC-Verband e.V.
Enge Str. 5, 39340 Haldensleben

IX. Mitglieder gem. Art. 76 Abs. 1 Nr. 9 GrO in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode

72. Prof. Dr. Ulrich, Jörg
Universitätsplatz 8/9, 06099 Halle/S.
72.1 Prof. Dr. Schnelle Udo,
Universitätsplatz 8/9, 06099 Halle/S.
73. Haeske, Carsten, Dozent des Pädagogisch-Theolog. Institutes
Kurze Str. 2a, 38871 Darlingerode
73.1 Aßmann, Heide, Provinzialpfarrerin und Dozentin d.
Pädag.-Theolog. Institutes
Klostergarten 9, 38871 Drübeck

X. Mitglieder gem. Art. 76 Abs. 1 Nr. 10 GrO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode

74. Hobrack, Michael
Krummer Weg 88, 06886 Lutherstadt Wittenberg
74.1 Dr. Schulz, Martin, Pfarrer,
Kampweg 3, 39393 Hamersleben
75. Behrendt, Michael
Wallstr. 31, 06484 Quedlinburg
75.1 Haedecke, Martina
Ferdinand Letnjes-Str. 74, 39167 Wellen
76. Meili, Ruth, Schwester (Casteller Ring)
Augustinerstr. 10, 99084 Erfurt
76.1 Horst, Dorothee, Schwester (Christusbruderschaft Selbitz)
Neustädter Str. 6, 39104 Magdeburg
77. Ehrenwerth, Dietrich, Landeskirchenmusikdirektor
Augustinerstr. 11a, 99084 Erfurt
77.1 Lamberti, Ulrich, Propsteikantor
Am Feldberg 2, 06886 Lutherstadt Wittenberg

78. Hamdorf-Ruddies, Hildegard, Provinzialpfarrerin
Martha-Brautzsch-Str. 14, 06108 Halle/S.
78.1 Ilse, Thea, Provinzialpfarrerin
Große Ulrichstr. 7, 06108 Halle/S.
79. Kiderlen, Annette
Tismarstr. 25, 39108 Magdeburg
79.1 Dr. Janson, Bernd
Geusaerstr. 88, 06217 Merseburg
80. Scharf Jürgen
Am Mittelteich 12 c, 39221 Magdeburg-Pechau
80.1 Dr. von Bose, Harald
Klewitzstr. 3, 39112 Magdeburg
81. Christiansen, Jan Jürgen
Querbachsiedling 19, 98553 Schleusingermeundorf
81.1 von Nathusius, Heinrich
Waldweg 3, 39343 Hundisburg

XI. Mitglieder gem. Art. 76 Abs. 1 Nr. 10 GrO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode

82. Frenkel, Cornelia, Kantorin
Waldstr. 8, 39288 Burg
82.1 Telschow, Peter, Kantor
Breitestr. 23, 06556 Schönfeld

C. Personalnachrichten

Übertragen wurde:

der Pfarrerin **Almuth Wisch** aus Hohenmölsen, Kirchenkreis Naumburg-Zeit, die II. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Naumburg-Zeit mit Wirkung vom 1. April 2004.

In den Ruhestand:

Pfarrer **Gerhard Reißland**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Seebach, Kirchenkreis Mühlhausen, am 1. Juli 2004.

D. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Konsistorium einzureichen.

Das Konsistorium ist über die Bewerbung um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu unterrichten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden, so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Landeskirchenrat bzw. beim Konsistorium von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

Provinzialpfarrstelle für Studentenseelsorge in Magdeburg

Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung nicht vorhanden
(nähere Hinweise siehe unter „E“)

**Propstsprenkel Altmark
Kirchenkreis Salzwedel
Pfarrstelle Oebisfelde**

6 Predigtstätten, 1.450 Gemeindeglieder
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden
(nähere Hinweise siehe unter „E“)

**Propstsprenkel Magdeburg-Halberstadt
Kirchenkreis Elbe-Fläming
Pfarrstelle Gommern**

7 Predigtstätten, 1.462 Gemeindeglieder
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden
(Besetzung der Stelle ist ab 1. Juli 2004 möglich.)

Kirchenkreis Elbe-Fläming

Pfarrstelle Parchau

3 Predigtstätten, 815 Gemeindeglieder
Stellenumfang 60 %
Besetzung durch den Gemeindegliederrat
Dienstwohnung vorhanden
(Eine zusätzliche Beauftragung ist möglich.)

Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

(Erscheinungstag 15. Mai 2004)

Die Ausschreibung von freien Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgt bis auf weiteres nicht, da das Bewerbungsrecht für Pfarrer/Pfarrerinnen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemäß § 5 der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ruht, solange die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen drei Pfarrer/Pastorinnen mehr als die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übernommen hat. Sobald sich der Überhang an Übernahmen verringert, wird die Veröffentlichung freier Pfarrstellen an dieser Stelle wieder aufgenommen.

Eisenach, den 21. April 2004
(4443/21.04.2004)

Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

E. Bekanntmachungen und Mitteilungen

13. Zuordnung von Kirchenkreisen zu Kontaktdezernenten Änderung

Frau Konsistorialrätin Beate-Maria Mücksch ist durch Beschluß des Kollegiums des Konsistoriums vom 30. März 2004 zur Kontaktdezernentin für die Kirchenkreise Torgau-Delitzsch und Wittenberg bestellt worden.

Magdeburg, den 30. März 2004

Konsistorium
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Andrae
Konsistorialpräsidentin

14. Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Blasii-Altendorf in Nordhausen, Kirchenkreis Südharz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. BLASII-ALTENDORF IN NORDHAUSEN“ eingeführt.



Magdeburg, den 1. April 2004
Pr(R)5165

Für das Konsistorium
Müller

15. Freie Stellen

1. Evangelische Studentengemeinde Magdeburg

In der Evangelischen Studentengemeinde in Magdeburg ist die

Provinzialpfarrstelle für Studentenseelsorge

zu besetzen. Neben der hauptsächlichen Tätigkeit in der Studentenseelsorge wird die Entwicklung und die Umsetzung eines Gesamtkonzepts hochschulbezogener Arbeit der Evangelischen Kirche am Hochschulstandort Magdeburg-Stendal erwartet.

Folgende Schwerpunkte der Arbeit sind für die nächsten 6 Jahre festgelegt:

- Verantwortung für die Gestaltung des gemeindlichen Lebens der ESG (Gottesdienstliches Leben, thematische Arbeit, Seelsorge, Mitarbeiterkreis)
- Weiterentwicklung und Umsetzung eines Gesamtkonzepts hochschulbezogener Arbeit in Abstimmung mit dem Hochschulbeirat und dem Kirchenkreis Magdeburg
- Beratung ausländischer Studierender
- Ökumenische Zusammenarbeit

Erwartet werden:

- Erfahrungen in der Praxis der Gemeindegliederarbeit
- Interesse am Dialog zwischen Wissenschaft und Theologie und an gesellschaftspolitischen und bildungspolitischen Fragen
- Offenheit und Kommunikationsfähigkeit sowohl im Umgang mit Studierenden als auch im Dialog mit Lehrenden von Universität und Hochschule

Es handelt sich um eine Stelle mit vollem Dienstumfang und wird nach A 13 vergütet. Die Besetzung ist befristet für einen Zeitraum von 6 Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Besetzung der Stelle kann ab 1. August 2004 erfolgen.

Für Auskünfte stehen Ihnen Anja Kustos (0179/ 7428051) sowie Herr OKR Christoph Hartmann (0391/ 5346128) zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 28. Mai 2004 an das Evangelische Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen z. Hd. Herrn OKR Christoph Hartmann.

2. Kirchenkreis Salzwedel, Pfarrstelle Oebisfelde

Oebisfelde liegt im Bundesland Sachsen-Anhalt und gehört zum Ohrekreis. Der Pfarrbezirk besteht aus 2 Kirchengemeinden mit jeweils einer Kirche (St. Katharinen in Oebisfelde und eine Dorfkirche in Gehrendorf), einem Gemeindehaus, einem Pfarrhaus und einem kirchlichen Friedhof.

Des weiteren ist die Kirchengemeinde Oebisfelde Eigentümerin einer nicht genutzten Kirche (Nikolaikirche Oebisfelde), zu deren Unterstützung sich ein Förderverein gebildet hat, und eines teilweise leerstehenden Pfarrhauses. Oebisfelde hat eine 100 %ige Pfarrstelle und eine 50 %ige Gemeindepädagoginnenstelle mit dem Schwerpunkt Kinder- und Familienarbeit.

Zusätzlich zum Verkündigungsdienst in den beiden Kirchen gibt es drei Predigtstätten auf den Dörfern und eine weitere im Altenheim Oebisfelde, welches sich in Trägerschaft der Diakonie Wolfsburg befindet.

Oebisfelde gehört zur Region Oebisfelde-Mieste-Breitenfeld mit insgesamt 3 Pfarrstellen und 1,5 zu besetzenden Stellen für Gemeindepädagoginnen. Dadurch gibt es auch Perspektiven für eine mögliche Mitarbeit des (Ehe-)Partners, was wir uns als Gemeinde besonders für den musikalischen Bereich und Jugendbereich wünschen würden.

In unserem Pfarrbezirk gibt es viele engagierte Menschen, die das Leben bei uns bunt gestalten. Es existiert eine vielfältige Kinder- und Familienarbeit, Behindertenarbeit, Frauenarbeit; zusätzlich finden monatlich ein Gesprächskreis, Gemeindeaufbaukreis, ein Ökumenekreis und im Laufe des Jahres viele andere Veranstaltungen statt. Weiterhin werden Kontakte zu Partnergemeinden im Ausland gepflegt.

Was erwarten wir von einem Pfarrer/einer Pfarrerin in unserer Gemeinde ?

Er/Sie sollte offen und kontaktfreudig gegenüber den Gemeindegliedern und kirchendistanzierten Menschen sein.

Er/Sie sollte teamfähig sein und mit allen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Es wird angestrebt, mit den Mitarbeitern und dem Gemeindegemeinderat ein Gemeindeprofil zu erarbeiten, um Leitlinien für tätiges Handeln zu haben. Der/Die künftige Pfarrer/ Pfarrerin sollte offen sein für Neues und auch missionarische Akzente setzen. Als sehr wesentlich sehen wir auch die Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter an.

Des weiteren ist es erforderlich, daß die Konfirmandenarbeit weitergeführt wird; er/sie sollte aber auch Zeit für die Seelsorge und für Alte und Kranke finden. Als wünschenswert erachten wir einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Berufserfahrung und musikalischen Fähigkeiten. Außerdem würden wir es begrüßen, wenn er/sie Ideen in die Jugendarbeit einbringt, um die junge Gemeinde aufzubauen und Kontakte zu kirchenfernen Jugendlichen in der Stadt zu knüpfen.

Einiges noch zur Infrastruktur der Stadt Oebisfelde:

Die Einwohnerzahl Oebisfeldes mit den 7 eingemeindeten Dörfern beträgt 7000.

Oebisfelde ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft mit z.Zt. rund 10000 Einwohnern. Im Ort sind Kindertagesstätten vorhanden, 2 Grundschulen, eine Sekundarschule und die Außenstelle des Gymnasiums Weferlingen. Oebisfelde hat eine Bahnstation (Berlin-Hannover). Die Entfernung nach Wolfsburg beträgt 15 km.

16. Nachtrag zum Fortbildungsplan 2004

Nachstehend veröffentlichen wir für 2004 nachgereichte Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Fortbildungsrichtlinie ABI. 1998, Heft 3. Fortbildungsveranstaltungen im unmittelbaren Interesse des Dienstes sind durch einen Stern * kenntlich gemacht.

Anmeldungen richten Sie bitte an die angegebenen Anschriften.

Magdeburg, den 23. April 2004
P-AE 3301-1/04

Für das Konsistorium
Dr. Christian Frühwald

6. und 7. Okt. 2004

Fachtagung „Neuer Wein in neue Schläuche – Gemeindeverständnis und Lebenswelt junger Menschen“ *

der Jugendkammer der KPS, der Landesstelle für Jugendarbeit in Thüringen in Kooperation mit der Ev. Akademie Sachsen-Anhalt e.V.

Kirchliche Strukturen einerseits und die Lebenswelten junger Menschen andererseits scheinen nicht zusammen zu passen. (Zu) viele Jugendliche sehen die Kirchengemeinden nicht als den Ort, an dem sie gerne ihre Freizeit verbringen. (Zu) wenige Erwachsene sind beunruhigt, wie wenig traditionelle Formen der kirchlichen Arbeit junge Menschen in den Gemeinden beheimaten.

Wir laden Sie zu einer Fachtagung ein, bei der wir uns sowohl mit dem gängigen Gemeindebild, als auch mit dem Gemeindeverständnis und der Lebenswelt junger Menschen beschäftigen werden.

Wir fragen, was muss die Erwachsenenorganisation Kirche wagen, damit die Vision wahr werden kann: junge Menschen gestalten und stärken Gemeinde.

Grundlage bilden die beiden Papiere „Perspektiven evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in der KPS“ und „Gemeinde gestalten und stärken“.

Zielgr.: MultiplikatorInnen aus den Fachbereichen, Leitungsverantwortliche aller Ebenen, Interessierte aus Gemeinden und Fachbereichen der KPS und der ELKTh

Ltg.: Provinzialpfarrerin Dorothee Land

Ref.: Prof. Ulrich Schwab (Uni München)

Kst.: 25 € (DZ), 37 € (EZ)

Ort: Ev. Akademie Sachsen-Anhalt e.V., Schloßplatz 1d, Lutherstadt Wittenberg

Anm.: bis 1.9.2004 an das Amt für Kinder- und Jugendarbeit, Leibnizstr. 4, 39104 Magdeburg,

Tel.: 0391/5346-451, Fax: 0391/5346-459,

E-mail: land @ekkps.de,

Internet: www.evangelischejugend.de

Mittwoch, 6. Oktober

13.00 Uhr Mittagsbuffet in der Akademie

14.30 Uhr Begrüßung und Eröffnung

Hauptreferat: Prof. Ulrich Schwab (Prof. für Praktische Theologie an der Ludwig-Maximilian-Univ. München)
Thema: „Wie stellen wir uns die ‚jugendgemäße Gemeinde der Zukunft vor?‘“

16.00 Uhr Kaffeepause

16.30 Uhr Visionen 2020 oder Welchen „Schlauch“ hätten Sie denn gern?

(Arbeit in Gruppen)

18.00 Uhr Abendbrot (in der Akademie)

19.30 Uhr „Kostproben“ – Jahrgang 2004

(Impulse aus Ausbildung und Praxis)

21.15 Uhr Ausklang des Abends mit Musik und Gesprächen in der Akademie

Donnerstag, 7. Oktober

Frühstück in den Hotels

9.00 Uhr Wort zum Tage

9.15 Uhr Konkretionen 2020 – Konsequenzen für die Entwicklung kirchlicher Arbeit
(Fortsetzung der Gruppenarbeit)

Kaffeepause

11.00 Uhr Abschließende Podiumsdiskussion mit Bischof Axel Noack, Prof. Ulrich Schwab, Prof. Hiltrun Kessler und Vertreter/Vertreterin der Jugendlichen, der Arbeitsebene und der Kirchengemeinde

12.30 Uhr Reisesegen

Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen *

12. – 15. Sept. 2004

Th.: **Grundwissen Weltanschauung – Tagung zum Thema:** „Tod – Sterben – Jenseits. Esoterische, säkulare und neureligiöse Bewältigungsversuche“

Folgende Themen sind u.a. vorgesehen:

- Ist die Seele unsterblich? Befunde der Nahtod-Erfahrungen

- Freie Redner und bunte Särge. Veränderungen in der Bestattungskultur

- Die Jungfrauen im Paradies – Tod und Jenseits in den indischen Religionen und im Islam
- Das neue Jenseits. Spiritistische Antworten aus dem 19. und 20. Jahrhundert
- Sterben – Tod – Auferstehung. Eine Reflexion aus christlicher Sicht

8. – 10. Nov. 2004

Th.: **Aufbaukurs Weltanschauungsfragen - Spezialtagung zum Thema:**

„Odin – Wotan – Freyja. Zur kritischen Auseinandersetzung mit neuheidnisch-germanischen und deutschgläubigen Bewegungen“

Folgende Themen sind u.a. vorgesehen:

- Völkische Religiosität im 20. Jahrhundert
- Neugermanisches Heidentum zwischen Esoterik und Rechtsextremismus
- Neugermanisches Heidentum: Kontext, Ideologie, Weltanschauung
- Die Ludendorff-Bewegung – zwischen Kampfbund und völkischer Sekte
- . Rechtsextremistische Tendenzen im Neuheidentum?

Veranstaltungsort/ Anmeldung u. Anforderung der detaillierten Programme:

Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

Dr. Andreas Fincke

Auguststr. 80

10117 Berlin

Tel.: 030/ 283 95-211

Fax.: 030/ 283 95-212

e-mail: info@ezw-berlin.de

Internet: www.ezw-berlin.de, Veranstaltungen.

